

KONTAKT-KREIS-BAU NORDRHEIN-WESTFALEN

Vertretung der mit dem Baugeschehen befaßten Ingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen

KKB-NW, Halde Hone 59, 4300 Essen 1

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf



KKB-NW

Halde Hone 59, 4300 Essen 1
Telefon 02 01 70 10 68
Telefax 02 01 70 10 67

15. September 1992
Fu/H.

Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Architekt" und "Architektin" sowie die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Errichtung einer Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKaG NW) – Landtagsdrucksache 11/3784–

hier: Ihr Schreiben vom 12. Juli 1992, Geschäftszeichen I. 1.F.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Baukammergesetz-Entwurf am 25. September 1992 danke ich Ihnen im Namen des Kontakt-Kreises (Bau) NW.

Gern kommen wir der uns angebotenen Möglichkeit nach einmal unsere Meinung zum Gesetzentwurf insgesamt aber auch zu einzelnen Punkten zu äußern.

Den vorgelegten Baukammer-Gesetzentwurf begrüßen wir sehr. Mit diesem Entwurf sehen wir uns am Ziel unserer 18-jährigen Bemühungen.

Parallel zum Kontakt-Kreis(Bau) NW (KKB) lief der Kontaktkreis Ingenieurkammer (Bau) – kurz KIK – von 1976 bis 1984, der dann 1984 in dem umfassenderen Kontakt-Kreis (Bau) NW aufgegangen ist.

Zunächst darf ich auf die vier von Ihnen gestellten Fragen eingehen.

Zu 1. und 2.

Die Struktur des Entwurfes des Baukammergesetzes entspricht weitgehend unseren Vorstellungen.

Wir begrüßen es besonders, daß dem Wunsch der beiden betroffenen Berufsgruppen entsprochen wurde und 2 selbständige Kammern vorgesehen sind. Auch den gemeinsamen Ausschuß nach § 88 halten wir für richtig und wichtig. Wir halten die vorgesehenen Regelungen auch in Beantwortung Ihrer Frage 2 für völlig ausreichend im Hinblick auf die Vorstellungen des Gesetzgebers.

Zu 3.

Dem Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" wird durch das Gesetz im wesentlichen genüge getan.

Zu 4.

meinen wir, daß die Umsetzung des EG-Rechts hinreichend berücksichtigt wurde.

Über die Beantwortung der o.a. vier Fragen hinaus möchten wir noch einige Anliegen vortragen.

Zu den §§ 21 bis 39, den Vorschriften für die Ingenieurkammer Bau, haben wir folgende Anmerkungen:

**zu § 21 (2) c)
Berufsaufgaben**

Wir sehen ungern, daß die Forderung nach Unabhängigkeit durch die Einbeziehung der "leitenden Angestellten" durchbrochen wird.

zu § 21 (3)

Bitten wir redaktionell zu ändern:

" Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind unabhängig. **Sie üben ihre Berufstätigkeit aus ohne eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, ebenso ohne** Vertretung fremder Interessen dieser Art, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Begründung :

Es darf keine Beratenden Ingenieure geben, die nicht unabhängig sind.

**zu § 22 (1)
Berufsbezeichnung**

Letzte Zeile :
Hinweis auf § 91 ist zu streichen,

Begründung:
siehe zu § 91.

zu § 22 (3)

In der 6. Zeile von unten bitte oder
durch **u n d** ersetzen.

Begründung:

Sonst könnten die Gesellschafter jeder beliebigen Berufsgruppe angehören , was sicher nicht gewollt ist.

**zu § 23 (1)
Liste der Beratenden
Ingenieure und
Ingenieurinnen**

Hier sollten der 2. und 3. Satz gestrichen und ersetzt werden durch:
"Näheres regelt die Satzung"

Begründung:

Die Bayrischen Kollegen, deren Gesetz hier zugrunde gelegen hat, klagen über große Schwierigkeiten im Eintragungsausschuß, weil sich viele Ingenieure nicht exakt in bestimmte Fachrichtungen einordnen lassen.

**zu § 25
Löschung der
Eintragung**

Die Eintragung ist zu löschen, wenn :

- a)...
- b) ..

h) die eingetragene Person in anderer Form tätig ist als eigenverantwortlich und unabhängig.

Begründung:

Wir möchten "Altmitgliedern", die ihren Beruf nicht mehr ausüben, die Möglichkeit einräumen, nach Aufgabe des Berufes Kammermitglied zu bleiben.

**zu § 29 (1) 8.u.a.
Aufgaben der IK Bau**

Sollte lauten:

- 8. das Sachverständigenwesen zu fördern,
Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen
und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen.
- 9. **die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure zu führen.**
- 10. **die Haftpflicht-Versicherungsbescheinigungen nach BauONW für Ingenieure zu erteilen.**

Begründung zu (1) 8. :

Unsere Kammermitglieder können besser als Außenstehende die Anforderungen an einen Sachverständigen unserer Berufsgruppen wie auch die Präzisierung der jeweiligen Bestellung festlegen.

Auch die Überwachung dieser Tätigkeit läßt sich von Kammermitgliedern gleicher Tätigkeitsbereiche gewissenhafter durchführen.

Begründung zu (1) 9. :

Diese Liste würde den Bauämtern die Tagesarbeit erleichtern, zugleich aber auch für Transparenz sorgen.

Begründung zu (1) 10. :

Die Versicherungsbescheinigungen für Ingenieure wurden wegen Fehlens einer Ingenieurkammer bisher von der Architektenkammer erteilt. Mit Gründung der Ingenieurkammer entfällt dieser Grund.

zu § 29 (2)

möchten wir bitten, daß dieser Punkt dem **§ 9 Absatz 2** voll angepaßt wird (ohne Einschränkung auf 1 und 3-6). Auch die Berufsanfänger der Ingenieure sollten die gleiche Möglichkeit haben, dem Versorgungswerk beizutreten, wie die der Architekten nach **§ 9 (2)**.

Im gleichen Absatz des **§ 9 (2)** bitten wir in Zeile 9 unten den Zusatz "...Ingenieurkammern **Bau**" zu streichen. Von den 9 bestehenden Ingenieurkammern dürften die Architekten und wir uns sonst nur mit Berlin und Bayern, aber nicht mit den 7 anderen Ingenieurkammern zu einem Versorgungswerk zusammenschließen.

**zu § 31 (1)
Vertretervers.**

"Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden ... getrennt nach Wahlgruppen
1. der Pflichtmitglieder
2. der freiwilligen Mitglieder
3. der freiwilligen Mitglieder ...
gewählt, gemäß **Wahlordnung nach § 31 (2)**"

Der eingeschobene Satz:
... und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ...
entfällt.

Begründung:
Eine Majorisierung der Pflichtmitglieder muß ausgeschlossen werden, wie in den anderen Ingenieurkammer-Gesetzen.

In Nordrhein-Westfalen wollen wir auch eine Majorisierung der freiwilligen Mitglieder ausschließen durch die Satzung.

Die beiden Mitgliedsbereiche sind gegenseitig im Wort.

Der Ausschluß der Majorisierung soll sich jeweils auf essentielle Fragen beziehen.

**zu § 33 (1)
Vorstand**

ist der Kontaktkreis übereinstimmend der Meinung, daß der Präsident oder die Präsidentin aus dem Bereich der Pflichtmitglieder kommen muß.

Dann sollte wie in **§ 13** auch hier in **§ 33** sinngemäß geregelt werden, daß mindestens ein Vizepräsident aus der Gruppe der freiwilligen Mitglieder kommen muß.

Das übrige sollte die Wahlordnung festlegen, wobei wir gemeinsam der Ansicht sind, daß die Pflichtmitglieder die Mehrheit im Vorstand haben sollen, wie in den bestehenden Kammern.

Begründung:

Eine Majorisierung der Pflichtmitglieder durch freiwillige Mitglieder widerspricht dem Sinn der Kammer.

Im letzten Satz ist im Gesetzentwurf nur die Rede von angestellten und beamteten Mitgliedern. Sollen die übrigen freiwilligen Mitglieder unberücksichtigt bleiben? Deshalb die Änderung in freiwillige Mitglieder.

**zu § 35
Berufspflichten und
Berufsgerichtsbarkeit**

in (2) 1o.

Hier wird im Gesetzentwurf auf § 15, Absätze 2-4 verwiesen.

muß es heißen:

"...nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von Ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden **oder die unter ihrer Verantwortung gefertigt wurden,** ..."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf enthaltene Text:

"...oder für die sie mit ihrer Unterschrift die Verantwortung übernehmen"

könnte der Schwarzarbeit Vorschub leisten, was sicher nicht beabsichtigt ist.

**zu § 36
Finanzwesen**

Die Anlehnung an § 16, Satz 2-4, ist in Ordnung.

Von § 16 (1) sollten Sätze 1 und 2 bleiben, Satz 3 gestrichen werden.

Die Beiträge sollten, wie in Satz 2 gesagt, in der Beitragsordnung festgelegt werden.

Begründung:

Die angestellten und beamteten Kollegen sollen durch niedrige Beiträge ermutigt werden Mitglied zu werden. Hohe Beiträge – nach Einkommen gestaffelt – halten diese Kollegen vom Beitritt ab, sh. Schleswig-Holstein.

**zu § 91 (2)
Fortführung der
Berufsbezeichnung**

...
Beratender Ingenieur.

Dieser Absatz ist nach mehrheitlicher Auffassung ersatzlos zu streichen.

Begründung:

"Besitzständler" dieser Art sind niemandem im KKB bekannt. Sie sollten auch nicht durch diesen Absatz ins Leben gerufen werden.

Hier sei auf das Ingenieurgesetz verwiesen, das die Zahl der "Besitzständler" unkontrolliert hoch schnellen ließ.

**zu § 94 (2)
Fortbestand von
Organen und
Ausschüssen ...**

muß es heißen :

- a) im Satz 1**
... der Architektenkammer und des Gründungsausschusses
der Ingenieurkammer je 4 Beisitzer für die
Eintragungsausschüsse, die

Für Anträge der Architekten besteht der Eintragungsausschuß aus 2/3 Architekten und 1/3 Beratenden Ingenieuren.

Für Anträge von Beratenden Ingenieuren besteht der Eintragungsausschuß aus 2/3 Beratenden Ingenieuren und 1/3 Architekten.

- b) Im Satz 2 dann:**
Die Architektenkammer und der Gründungsausschuß der
Ingenieurkammer machen ihre Vorschläge innerhalb von...

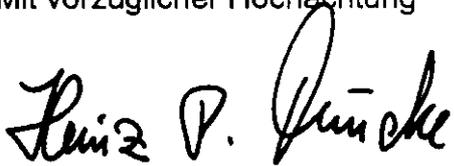
Begründung :

Stadtplaner gibt es sowohl bei den Architekten als
auch bei den Ingenieuren.

Um die Absicht zur Kooperation mit der Architektenkammer sichtbar zu machen, verzichten wir darauf, die Aufsicht über die Stadtplaner auch für uns zu reklamieren, möchten aber eine zusätzliche Benachteiligung unserer Ingenieur-Stadtplaner vermeiden und ihre Mitgliedschaft als "Stadtplaner" in der Architektenkammer durch fachkundige Ingenieur-Kollegen beurteilen lassen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregungen und Wünsche weitgehend berücksichtigen würden und damit ein erfolgreiches Wirken der Ingenieurkammer Bau erleichtern.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dipl.-Ing. Heinz Peter FUNCKE
Sprecher des KONTAKT-KREISES (Bau)NW